Nikolaus-August-Otto-Schule

Nikolaus-August-Otto-Schule • Emser Str. 100 • 65307 Bad Schwalbach

Kooperative Gesamtschule des Rheingau-Taunus-Kreises mit gymnasialer Oberstufe
Schule mit Schwerpunkt Musik
und MINTfreundliche Schule

Emser Straße 100
65307 Bad Schwalbach

Tel.: (06124) 709220
Fax: (06124) 7092224
www.nao-schule.de

INFORMATIONSPAKET

Juli 2023

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

wir heißen Sie an der Nikolaus-August-Otto-Schule herzlich willkommen.

Mit dem Schulwechsel der Kinder sind viele Veränderungen verbunden. Damit Sie und Ihr Kind möglichst schnell die neuen Gegebenheiten bei uns kennenlernen können und der Schulalltag beginnen kann, haben wir ein umfangreiches **Informationspaket** geschnürt. Bitte gehen Sie den Inhalt mit Ihrem Kind zeitnah durch.

Neben dem Informationspaket haben Sie auch ein **Formularpaket** erhalten. Wir möchten Sie bitten, alle darin enthaltenen Dokumente auszufüllen und unterschrieben innerhalb der ersten Woche bei der Klassenleitung abzugeben. Es dient der raschen Abwicklung der Formalitäten zu Beginn eines Schuljahres.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung hierbei.

Wir wünschen allen einen guten Start an der NAOS und freuen uns auf eine schöne gemeinsame Zeit an unserer Schule.

Mit freundlichen Grüßen

Kirsten Klug (Schulleiterin)	**Sebastian Hahn** (1. Vorsitzender Förderverein)	**Sebastian Hahn** (1. Vorsitzender des Schulelternbeirats)

P.S. für alle interessierten Eltern zum Thema „Förderstufe“:
Sie finden detaillierte Informationen auf unserer Homepage unter www.nao-schule.de.

Nikolaus-August-Otto-Schule

INHALTSVERZEICHNIS

1.	LEITBILD DER NAOS	SEITE 3
2.	SCHUL- UND HAUSORDNUNG	SEITE 4
3.	WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ELTERN	SEITE 7
4.	REGELUNGEN FÜR DEN SPORTUNTERRICHT	SEITE 14
5.	REGELUNGEN FÜR MEDIKAMENTE	SEITE 16
6.	FORMULARE ZUR RÜCKGABE (KOPIE)	SEITE 18
7.	LAGEPLAN DER NAOS	SEITE 28

Nikolaus-August-Otto-Schule

LEITBILD DER NAOS

Wir sind eine allgemeinbildende Schule für alle Schülerinnen und Schüler aus unserer Region: Die drei Bildungsgänge Hauptschule, Realschule und Gymnasium finden sich bei uns unter einem Dach. Wir sehen Schule nicht nur als Lernort, sondern zunehmend auch als Lebensraum. Der Pflege einer Kultur des Miteinanders, geprägt von Achtung, Rücksichtnahme und Verlässlichkeit, gilt deshalb unser besonderes Bemühen.

<u>Unser Handeln orientiert sich an folgenden Grundsätzen:</u>

1. Unser Ziel ist es, jede Schülerin und jeden Schüler unserer Schule zum bestmöglichen Schulabschluss zu führen: Die Durchlässigkeit zwischen den Schulzweigen in beide Richtungen ist hierfür eine systemische Grundlage.

2. Wir sehen Unterricht im Zentrum unserer Arbeit: Ihn zeitgemäß zu gestalten und fortlaufend zu verbessern, ist Hauptaufgabe von Schulentwicklung.

3. Wir sind Experten für qualifizierten Unterricht: Wir handeln im Bewusstsein unserer Verantwortung für die ganzheitliche akademische und soziale Bildung unserer Schülerinnen und Schüler und erwarten die Wertschätzung unserer Arbeit und den fruchtbaren Dialog mit allen Beteiligten.

4. Wir betrachten uns als lernende Schule: Die eigene und wechselseitige kritische Reflexion unseres pädagogischen Tuns, das fortwährende voneinander Lernen und die gezielte individuelle Weiterbildung sind uns wesentlich. Die Ausbildung künftiger Lehrkräfte an unserer Schule sehen wir hierbei als Chance und Verpflichtung zugleich.

5. Wir sind eine offene und verbindliche Schule: Transparenz, Berechenbarkeit und Loyalität sind für uns Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit aller Erziehungsverantwortlichen. Die kollegiale Öffnung der Klassenräume und die Einbindung der Schule in das kommunale Umfeld sind unser besonderes Anliegen.

6. Wir entscheiden partizipativ: Sachbezogene Impulse und konstruktive Einwände in Entscheidungsfindungsprozessen verstehen wir als Anlass zum Nachdenken und Prüfen einer möglichen Verbesserung.

7. Wir arbeiten kooperativ: Der Aufbau von Teamstrukturen innerhalb der Schule und von Netzwerken mit unseren Partnerschulen ist uns für gelingende, nachhaltige Schulentwicklung zum Wohle der Schülerinnen und Schüler wesentlich.

Verabschiedet von der Gesamtkonferenz am 8. März 2011

Nikolaus-August-Otto-Schule

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

Die Nikolaus-August-Otto-Schule wird von Schülerinnen und Schülern verschiedenen Alters und verschiedener Herkunft besucht. Damit sich alle an unserer Schule wohl fühlen und sich ihrer Persönlichkeit entsprechend in das Schulleben einbringen können, müssen wir für eine harmonische Gemeinschaft in der Schule Regeln beachten, die in der Schulordnung festgelegt sind. Wir wollen diese Regeln mit Leben füllen und anhand unserer Erfahrungen ergänzen und verändern.
Wir verpflichten uns sie einzuhalten.

1. Gegenseitige Rücksichtnahme ist das oberste Gebot unseres Zusammenlebens.

2. Jede Schülerin und jeder Schüler trägt für ihr oder sein Handeln die Verantwortung. Die Würde der in der Schulgemeinde lernenden und arbeitenden Menschen ist zu achten.

3. Wir ermöglichen durch unser Verhalten ungestörtes Lernen und ein respektvolles Miteinander innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Dazu gehört insbesondere, den anderen anzuhören und getroffene Entscheidungen zu akzeptieren. Wir besprechen Probleme gemeinsam und versuchen, sie zu lösen.

4. Körperliche oder seelische Gewalt dulden wir nicht. Konflikte sollen hingegen offen miteinander besprochen und gemeinsam friedlich gelöst werden.

5. Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist die Voraussetzung für sinnvolles und erfolgreiches Lernen. Der Unterricht und alle anderen Veranstaltungen an der Schule beginnen und enden pünktlich. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht bei der Klasse oder bei dem Kurs, benachrichtigt nur die Sprecherin oder der Sprecher der Klasse bzw. des Kurses das Sekretariat. Die Schülerinnen und Schüler warten vor dem Klassen- oder Fachraum, bis eine Anweisung durch die Schulleitung oder einen Vertreter erfolgt.

6. Andere störende oder sogar gefährdende Gegenstände (z.B. Feuerwerkskörper, Tränengas, Waffen etc.) dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden. Das Tragen provozierender Kleidung und Symbole ist an unserer Schule nicht erwünscht.

7. Das Rauchen ist für Schülerinnen und Schüler an Schulen generell nicht gestattet. Ebenso dürfen Drogen und Alkohol nicht mitgebracht oder gar konsumiert werden.

8. Jedes Mitglied der Schulgemeinde ist verantwortlich für die Sauberkeit und Ordnung an seinem Arbeitsplatz, im Schulgebäude und in den Pausenbereichen. Dazu gehört auch der sorgsame Umgang mit den persönlichen Dingen anderer, aber auch dem schulischen Eigentum, etwa dem Mobiliar und den entliehenen Schulbüchern. Für entstandene Schäden haften die dafür Verantwortlichen bzw. ihre Erziehungsberechtigten.

   Nach Unterrichtsschluss werden zur leichteren Säuberung des Fußbodens die Stühle auf die Tische gestellt.

9. Wir pflegen und schützen die Pflanzen im Klassenraum, im Schulgelände und in der Umgebung der Schule. Wir vermeiden Müll und versuchen, möglichst wenig Energie zu verbrauchen. Schülerinnen, Schüler und Lehrkräfte achten gemeinsam darauf, dass nach dem Unterricht die Fenster verschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.

10. Vor dem Unterricht, in den Freistunden und in den Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen zugewiesenen Aufenthaltsbereichen auf. Eine Störung anderen Unterrichts ist zu vermeiden. Das Spielen ist ausdrücklich erwünscht, aber nur in dem Rahmen, in dem andere Mitschülerinnen und Mitschüler nicht gesundheitlich gefährdet werden: Im Schulgebäude müssen daher Rennen oder Ballspielen unterbleiben. Ebenso sind nur Spielgeräte aus dem Spieleverleih zu benutzen. Ballspielen ist nur auf dem „Spielgelände“ erlaubt. Schneeballwerfen ist ausdrücklich untersagt.

11. Die Doppel- und Einzelstunden werden in dem im Stundenplan zugewiesenen Klassen- oder Fachraum verbracht.

12. Die Schülerinnen und Schüler dürfen während des Unterrichts trinken, jedoch ausschließlich Wasser. Der Zeitpunkt für eine Trinkpause liegt jedoch im Ermessen der Lehrkraft. Fachräume sind hiervon ausdrücklich ausgenommen. Das Essen erfolgt grundsätzlich in den Pausen.

13. Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 – 8 ist das Verlassen des Schulgrundstücks weder während der Unterrichtszeit noch in den Pausen gestattet. Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 9 und 10 dürfen das Schulgelände in der Mittagspause nur dann verlassen, wenn ihre Erziehungsberechtigten ausdrücklich <u>schriftlich</u> zugestimmt haben.
    Die Schülerinnen und Schüler der E-Phase dürfen das Schulgelände nur dann verlassen, wenn ihre Erziehungsberechtigten ausdrücklich <u>schriftlich</u> zugestimmt haben. Das Schreiben, in dem die Eltern die Genehmigung hierfür geben, wird von der jeweiligen Klassenlehrkraft in der Schülerakte hinterlegt.
    Die Oberstufenschüler (Q1 – 4) benötigen diese Zustimmung nicht.

14. Handys, MP3-Player und sonstige Unterhaltungsmedien müssen während des gesamten Schultages im Unterricht und auf dem Schulgelände auf „lautlos“ gestellt sein. Die Oberstufenschüler und Zehntklässler dürfen im Oberstufengebäude bzw. in den Klassenräumen in den Pausen Handys benutzen. Außerdem können Schülerinnen und Schüler auf Anfrage und in Anwesenheit einer Lehrkraft das Handy benutzen. Es besteht in dringenden Fällen auch die Möglichkeit, vom Sekretariat aus zu telefonieren.

    Bei Nicht-Beachtung dieser Regeln sind die Lehrkräfte gehalten, den Schülerinnen und Schülern das Handy abzunehmen und im Sekretariat zu hinterlegen. Das Handy wird bei minderjährigen Kindern nur an die Eltern oder Erziehungsberechtigten zurückgegeben.

15. Die Schülerinnen und Schüler melden sich bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen bitte immer im Sekretariat, von wo die Information an die Eltern erfolgt.

16. Die Entscheidung über Situationen oder Fälle, die durch die Schulordnung nicht eindeutig geregelt werden können, liegt im verantwortlichen Ermessen der Lehrkräfte oder des Schulpersonals.

17. Den Anweisungen der Lehrkräfte oder des Schulpersonals ist unbedingt zu folgen. Wer sich nicht an die Schulordnung hält, muss mit entsprechenden Maßnahmen der Schule rechnen.

Stand: Juli 2023

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ELTERN

Nikolaus-August-Otto-Schule

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist eine der wesentlichen Grundlagen für das Lernen Ihres Kindes in der Schule. Die Schule und auch Ihr Kind benötigen deshalb Ihre Mithilfe. Bitte beachten Sie dazu die folgenden Hinweise.

Nikolaus-August-Otto-Schule

1. Erreichbarkeit der Schule

Das Sekretariat der Schule ist in der Kernzeit erreichbar:

Montag - Donnerstag von 7.30 Uhr – 15.30 Uhr
Freitag von 7.30 Uhr – 14.00 Uhr

Telefon:	06124 / 70 922-0
Fax:	06124 / 70 922-24
Homepage:	www.nao-schule.de
eMail:	sekretariat@nao-schule.de

Da in besonderen Fällen Ihr Kind während der Unterrichtszeiten über das Sekretariat erreichbar ist, halten wir das Mitbringen von Handys in unsere Schule für überflüssig. Handys müssen im Schulgebäude auf „lautlos" geschaltet sein (siehe auch Schulordnung).
Im Krankheitsfall ruft Ihr Kind von einem gesonderten Apparat aus bei Ihnen an (sofern es der Gesundheitszustand zulässt, andernfalls ruft das Personal des Sekretariats Sie an). Bitte beachten Sie, dass dieser gesonderte Telefonapparat nicht zurückgerufen werden kann. Dies kann ausschließlich unter der oben genannten Nummer erfolgen.

2. Unterricht

Teilnahme am Unterricht

Als Eltern sind Sie dafür verantwortlich, dass Ihr Kind regelmäßig, pünktlich und mit den erforderlichen Arbeitsmaterialien zum Unterricht kommt und an schulischen Veranstaltungen teilnimmt.

Unterrichtsbeginn

ist im Regelfall um 7.45 Uhr. Pünktliches Erscheinen zum Unterricht ist selbstverständlich.

Unterrichts- und Pausenzeiten

1. Stunde	07.45 - 8.30 Uhr
2. Stunde	08.30 - 9.15 Uhr
	- 1. große Pause -
3. Stunde	9.35 - 10.20 Uhr
4. Stunde	10.20 - 11.05 Uhr
	- 2. große Pause-
5. Stunde	11.30 - 12.15 Uhr
6. Stunde	12.15 - 13.00 Uhr
	- Mittagspause -
7. Stunde	13.50 - 14.35 Uhr
8. Stunde	14.35 - 15.20 Uhr
	- 3. Pause -
9. Stunde	15.30 - 16.15 Uhr
10.Stunde	16.15 - 17.00 Uhr

Nikolaus-August-Otto-Schule

Unterrichtsbefreiung

In besonderen Fällen kann eine Unterrichtsbefreiung nach schriftlichem Antrag eines Erziehungsberechtigten erfolgen. Jede Lehrerin und jeder Lehrer kann in Ausnahmefällen (z.B. Familienfeier, Bewerbung, Führerscheinprüfung) die Schülerin oder den Schüler von der Unterrichtsstunde beurlauben. Die Klassenlehrkraft in der Sek. I kann eine Beurlaubung bis zu zwei Tagen genehmigen. Urlaub für längere Zeit bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien - dies nur in begründeten Ausnahmefällen - ist bei der Schulleitung mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu beantragen.

Entschuldigungen

Ein nicht unerheblicher Teil des täglichen Unterrichts unserer Schülerinnen und Schüler findet nicht im Klassenverband, sondern in „verkursten" Klassen statt, d.h. in Klassen, in denen Ihre Kinder mit Mitschülerinnen und Mitschülern anderer Klassen gemeinsam unterrichtet werden. Dies betrifft u.a. verpflichtenden Unterricht, wie z.B. den Unterricht in der zweiten Fremdsprache, in Ethik/Religion und teilweise in Musik, aber auch freiwilligen Unterricht, z.B. AGs am Nachmittag.
Unterrichtsinhalte und die Anwesenheit Ihres Kindes werden im „verkursten" Unterricht nicht in den Klassenbüchern, sondern in von den Fachkräften individuell geführten Kursheften festgehalten.
Bitte beachten Sie daher folgendes Verfahren:

Das Fehlen Ihres Kindes betrifft…

A) … <u>ausschließlich</u> Unterricht im Klassenverband
→ Informieren Sie die Klassenlehrkraft bitte spätestens am dritten Tag über das Fehlen Ihres Kindes. Bitte lassen Sie der Klassenlehrkraft umgehend nach der Rückkehr Ihres Kindes zur Schule - wie bisher auch - ein Entschuldigungsschreiben zukommen, aus dem auch der Grund des Fehlens hervorgeht. Dieses Schreiben wird vom Klassenlehrer/der Klassenlehrerin aufbewahrt.

B)… <u>ausschließlich</u> Unterricht in „verkursten" Unterrichtsstunden, d.h. in Unterrichtsstunden, in denen Ihr Kind auch mit Kindern anderer Klassen gemeinsam unterrichtet wird (z.B. WU, WPU, AGs, Musikunterricht in 5-8G, …).
→ Bitte geben Sie Ihrem Kind ein Entschuldigungsschreiben mit, das der jeweiligen Fachkraft beim ersten Wiedersehen im Unterricht vorgezeigt und von dieser abgezeichnet wird. Dieses Schreiben verbleibt bei Ihrem Kind. Somit ist es nicht notwendig, für jede Lehrkraft ein individuelles Entschuldigungsschreiben anzufertigen, sondern lediglich ein gemeinsames Entschuldigungsschreiben für alle Kolleginnen und Kollegen, bei denen Ihr Kind im „verkursten" Unterricht gefehlt hat.

C) … den Unterricht im Klassenverband <u>und</u> den Unterricht in „verkursten" Unterrichtsstunden
→ Bitte lassen Sie dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin - wie bisher auch - ein Entschuldigungsschreiben zukommen, aus dem auch der Grund des Fehlens hervorgeht. Dieses Schreiben wird vom Klassenlehrer/der Klassenlehrerin aufbewahrt UND geben Sie Ihrem Kind ein Entschuldigungsschreiben mit, das der jeweiligen Fachkraft beim ersten Wiedersehen im Unterricht vorgezeigt und von dieser abgezeichnet wird. Dieses Schreiben verbleibt bei Ihrem Kind.

Nikolaus-August-Otto-Schule

Eine Vorlage der jeweiligen Entschuldigungsschreiben, die Sie gerne nutzen können, finden Sie auf unserer Homepage www.nao-schule.de (Information → Allgemein → Vorlage für Entschuldigung). In besonderen Fällen kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

Schul- und Unterrichtsbesuche

Die Teilnahme von Gästen am Unterricht ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss im Vorfeld von der Schulleitung genehmigt werden. Schulbesucher müssen sich dann am Besuchstag im Sekretariat melden.

Umgang mit Schuleigentum

Denken Sie daran, dass Sie als Erziehungsberechtigte für die pflegliche Behandlung und pünktliche Rückgabe von Schuleigentum, das Ihrem Kind von der Schule anvertraut worden ist, verantwortlich sind. Für beschädigte Bücher, verschmierte Wände und anderes zerstörtes Schuleigentum, für absichtlich oder fahrlässig verursachte Sach- oder Personenschäden werden Sie als die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht.

Wertgegenstände

Höhere Geldbeträge, Schmuck und sonstige Wertgegenstände sollten nicht mitgebracht werden, da die Schule bei Beschädigung oder Verlust keine Haftung übernimmt.

Versicherung / Aufsicht

Ihr Kind ist auf dem Weg von der Wohnung zur Schule bzw. von der Wohnung zu einem anderen Unterrichtsort (z.B. Schwimmbad, Treffpunkt am Wandertag) versichert. Ihr Kind ist aber nicht mehr versichert und die Aufsichtspflicht entfällt, wenn es während der Unterrichtszeit eigenmächtig das Schulgelände verlässt. In diesem Fall tragen Sie die Verantwortung für das Verhalten Ihres Kindes. Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 5-9 kann im Einzelfall gestattet werden, die Schule zu verlassen, wenn dies von den Erziehungsberechtigten unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Die Gestattung gilt nur für den beantragten Tag.

Die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 und der gymnasialen Oberstufe können das Schulgelände verlassen, wenn die Eltern/Erziehungsberechtigen dies schriftlich gestatten. Sie unterliegen damit nicht mehr unserer Aufsichtspflicht und handeln eigenverantwortlich. Siehe auch Punkt 14 der Schul- und Hausordnung.

3. Sprechstunden der Lehrkräfte

Wir freuen uns, wenn Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich bei den Lehrkräften über die Vorgänge in der Schule und den Leistungsstand Ihres Kindes zu informieren. Stimmen Sie bitte einen Termin mit der Lehrkraft, mündlich oder schriftlich, ab. Sie können Lehrkräfte auch per Email erreichen (nachname@nao-schule.de; bei Doppelnamen: doppel-name@nao-schule.de; bei mehrfachem Vorkommen desselben Namens zusätzlich mit Initial des Vornamens und Punkt, also: p.mueller@nao-schule.de).

Förderverein der Schule

An der Schule besteht ein Förderverein, der die Entwicklung des Schullebens tatkräftig finanziell unterstützt. Wünschenswert wäre, dass alle Eltern in diesem Verein Mitglied sind. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Infoblatt des Fördervereins oder der Homepage der Schule. Die vom Förderverein eingesammelten und verwalteten Gelder ergänzen die staatlichen Mittel. Sie helfen uns bei Anschaffungen für Ihre Kinder, wenn der Schulträger wichtige Arbeitsmaterialien nicht in dem erwünschten Umfang bereitstellen kann. Der Förderverein gewährt in Notfällen auch Unterstützung bei Klassenfahrten, damit alle Schülerinnen und Schüler mitfahren können und unterstützt zahlreiche Projekte in den unterschiedlichen Fachbereichen.
Wichtig: Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig.

5. Hinweise für die Eltern von Fahrschülerinnen und Fahrschülern

a) Schulbusse sind Linienbusse

Schon seit etlichen Jahren gibt es keine Schulbusse mehr, sondern es fahren normale Linienbusse. Dies hat folgende Konsequenzen:

- Bei vorzeitigem Unterrichtsschluss (z.B. Im Sommer durch hitzefrei oder im Winter bei Ankündigung starker Schneefälle.) fahren trotzdem nur die für den Linienverkehr vorgesehenen Busse und in der Regel keine Zusatzbusse.
- Wenn in diesen Fällen für Kinder Wartezeiten entstehen, können sie sich unter Aufsicht in der Pausenhalle im Erdgeschoss und der Cafeteria aufhalten.
  Wir bitten Sie, sich gemeinsam mit Ihrer Tochter / Ihrem Sohn im Fahrplanbuch kundig zu machen.
- Bei Problemfällen (z.B. Nichteinhalten des Fahrplans, Auseinandersetzungen mit dem Busfahrer, Verlust von Gegenständen) ist nicht die Schule die zuständige Beschwerdestelle, sondern man wendet sich bitte an die Info-Hotline des RTV Bad Schwalbach, Tel.: 01803-101114 oder 06124-510584 bzw. Fax: 06124-51018584.

b) Regelungen bei Busverspätungen morgens

- Für die Winterzeit gilt, dass die Schüler und Schülerinnen nach 20-minütigem Warten heimgehen können, aber zur 2. Stunde noch einmal zur Haltestelle gehen müssen. Wenn auch zur 2. Stunde kein Bus kommt, brauchen die Schüler und Schülerinnen an diesem Tag nicht zur Schule zu kommen.
- Bitte konsultieren Sie bei ggf. zu erwartendem witterungsbedingtem Unterrichtsausfall zunächst immer die Webseite der NAOS (www.nao-schule.de). Rufen Sie bitte nicht sofort im Sekretariat an.
- Da die Klassenlehrkraft nicht in jedem einzelnen Fall überprüfen kann, ob das Fehlen eines Kindes auf den Ausfall eines Busses zurückzuführen ist, bitten wir Sie, Ihrem Kind eine entsprechende schriftliche Entschuldigung mitzugeben.

c) Regelungen bei Busverspätungen mittags

- Schwierige Straßenverhältnisse im Winter können zu Verspätungen bei der Heimfahrt führen.
- Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen können bei längeren Wartezeiten im Schulgebäude (Aufenthaltsraum) warten.
- Auf keinen Fall sollen die Fahrschüler und Fahrschülerinnen nach Hause laufen. Wer es dennoch tut, handelt auf eigenes Risiko und ohne unsere Zustimmung.

d) „Radelprämie“

- Schülerinnen und Schüler, die Anspruch auf ein *Schülerticket Hessen* haben, jedoch darauf verzichten und den Schulweg alternativ zu öffentlichen Verkehrsmitteln zum Beispiel mit dem Rad oder zu Fuß zurücklegen, können eine Radelprämie beantragen.
- Die Schüler erhalten dafür die Hälfte der Kosten eines *Schülertickets Hessen* als Prämie (Erstattung im Schuljahr 2020/20: 182,50 €) ausgezahlt.
- Anträge gibt es im Sekretariat. Bis zwei Wochen nach Schuljahresbeginn muss der Antrag vorliegen.

6. Parken und Halten an unserer Schule

Bitte beachten Sie auf dem Schulgelände die Verkehrsregelung und parken Sie nur in der für Besucher vorgesehenen Parkzone! Der Parkplatz unterhalb der Schule ist zweigeteilt. Die beiden oberen Buchten sind ausschließlich für das Personal der Schule reserviert und dürfen auch nicht befahren werden. Die untere Bucht ist für Besucher, somit auch für Eltern gedacht.
Wenn irgend möglich, sehen Sie davon ab, Ihr Kind mit dem Auto zu bringen. Sollte dies dennoch nötig sein, dann halten Sie bitte ausschließlich in der unteren Bucht. Blockieren Sie bitte nicht die Einfahrt, sondern fahren Sie ganz durch und halten Sie nur so lange, bis Ihr Kind ausgestiegen ist. Halten Sie auf keinen Fall in Zweierreihen, womöglich noch auf der Fahrbahn oder der Busfläche.
Leider hat in diesem Sinne rücksichtsloses Verhalten in der Vergangenheit wiederholt zu Unmut auch bei den Busfahrern und mitunter auch zu Verkehrschaos geführt. Bitte beachten Sie daher unbedingt die Regelungen.
Ihr korrektes Verhalten garantiert die Sicherheit aller Kinder.

Bitte besprechen Sie mit Ihren Kindern vor allem:

a) Verhalten beim Warten auf den Bus
Gerade beim Einsteigen wird so sehr gedrängelt und geschubst, dass manchmal die Türen der Busse nicht gefahrlos zu öffnen sind.

b) Verhalten im Bus
Klagen der Busfahrer beziehen sich immer wieder auf lautes Schreien der Kinder, Verlassen der Sitzplätze, Verschmutzen des Busses oder gar Beschädigungen der Sitze. Die Busfahrer werden durch dieses Verhalten erheblich gestört. Dies stellt ein Sicherheitsrisiko dar.

7. Regelungen für die Teilnahme am Religions- und Ethikunterricht

An unserer Schule nehmen die Schülerinnen und Schüler in jedem Jahrgang entweder an einem evangelischen bzw. einem katholischen Religionsunterricht oder an einem Ethikunterricht teil.
Ein Wechsel während des Schuljahres ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Für das folgende Schuljahr kann durch schriftlichen Antrag der Eltern, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr auch der Schüler/in selbst, adressiert an die Schulleitung und eingereicht bis spätestens 15. Mai eines Jahres, ein anderer Religions- bzw. Ethikunterricht gewählt werden.

Nikolaus-August-Otto-Schule

8. Regelungen bei Klassenfahrten an der Nikolaus-August-Otto-Schule

a. Die Regelungen zur Gestaltung von Klassenfahrten stehen im sogenannten „Wandererlass“ des Hessischen Kultusministeriums. Dort heißt es: *“Schulwanderungen und Schulfahrten sind wichtige Elemente des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schulen. Als Teil der pädagogischen Konzeption fördern sie gemeinsame neue Erfahrungen und Erlebnisse, sie tragen dazu bei, das gegenseitige Verständnis zu vertiefen und den Gemeinschaftssinn zu fördern.*
   Die NAOS versteht alle ihre Fahrten zudem als Lernveranstaltungen an außerschulischen Orten. Gerade die Abschlussfahrten der Sekundarstufe I nach Berlin oder in eine andere deutsche Großstadt bieten ein historisches und politisches Bildungs-und Lernangebot für die SuS. Eltern und Schüler haben das Recht, darüber geheim abzustimmen, ob eine Klassenfahrt durchgeführt wird. Auch über das Ziel der Klassenfahrt muss abgestimmt werden. Gibt es eine Mehrheit bei Eltern und Schülern für diese Fahrt, ist die Teilnahme für alle Schüler verpflichtend.

b. Klassenfahrten sind schulische Pflichtveranstaltungen und grundsätzlich müssen alle Schüler und Schülerinnen daran teilnehmen. Als Ausnahme definiert der Wandererlass: *„Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen an Veranstaltungen nicht teilnehmen, besuchen den Unterricht anderer Klassen.“*

c. Wenn Eltern also ihren Kindern die Teilnahme an einer Klassenfahrt nicht gestatten wollen, müssen sie eine gewichtige Begründung für diesen Schritt haben. Sie müssen einen schriftlichen Antrag auf Nichtteilnahme ihres Kindes mit einer ausführlichen Begründung an die Schulleitung stellen, der eine Wichtigkeit darlegt. Dem folgt ein Gespräch zwischen Eltern, Klassenleitung und einem Mitglied der Schulleitung. Die Schulleitung entscheidet danach, ob dem Antrag der Eltern zugestimmt wird.

d. Angesichts der jährlichen Teilnahme von hunderten christlichen und muslimischen Kindern und Jugendlichen an Klassenfahrten reicht eine Begründungsformulierung wie „aus religiösen Gründen“ nicht aus, sondern muss ausführlich konkretisiert werden. Zudem ist die NAOS dem Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes verpflichtet. Mädchen und Jungen haben die gleichen Rechte, an einer Klassenfahrt teilzunehmen.

e. Sollte ein Schüler oder eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen nicht an der Klassenfahrt teilnehmen können, so muss eine ärztliche Bescheinigung für den gesamten Zeitraum vorliegen. Diese Schüler und Schülerinnen nehmen am Unterricht einer anderen Klasse teil.

f. Sollte eine Schülerin oder ein Schüler an der Klassenfahrt nicht teilnehmen, ohne für diese Nichtteilnahme eine ärztliche Bescheinigung oder Genehmigung der Schulleitung zu haben, behält sich die Schulleitung das Recht vor, diese Tage als unentschuldigt zu werten.

Kirsten Klug
(Schulleiterin)

Stand: Juli 2021

Nikolaus-August-Otto-Schule

REGELUNGEN FÜR DEN SPORTUNTERRICHT

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

um Ihrem Kind einen guten Start an unserer Schule zu ermöglichen, möchten wir Sie auf einige Regelungen des Sportunterrichts aufmerksam machen:

1. Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht:
   Eine gänzliche oder teilweise Freistellung von der aktiven Teilnahme am Sportunterricht und am Schwimmen aus gesundheitlichen Gründen **bis zu vier Wochen**, kann der Sportlehrer im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin bei Vorlage eines Attestes genehmigen. Eine Freistellung **über vier Wochen bis zu drei Monaten** wird von der Schulleitung auf der Grundlage eines ärztlichen Attestes gewährt. Dauert die Erkrankung **länger als drei Monate**, so ist in der Regel die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich, sofern nicht offensichtliche und für die Lehrkraft erkennbare Verletzungen (Krankheitsbilder) vorliegen. **Nach einem Jahr** ist eine Neuvorlage des amtsärztlichen Attestes notwendig.

2. Anwesenheitspflicht im Sportunterricht:
   Sofern der Freistellungsgrund es zulässt, sind alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen zur Anwesenheit am Unterricht verpflichtet, wie in allen anderen Fächern auch. Diese Regelung gilt ebenfalls für Randstunden und den Nachmittags-Unterricht. Ausnahmen kann nur der Sportlehrer genehmigen. Ihr Kind kann von der Sportlehrkraft eine Ersatzaufgabe erhalten, z.B. Schiedsrichtertätigkeit, Stundenprotokoll. Die Entscheidung über die Anwesenheit des freigestellten Schülers trifft die zuständige Sportlehrkraft.

3. Entschuldigungen und Erkrankungen:
   Sollte Ihr Kind nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen können, schreiben Sie bitte der Sportlehrkraft unter Angabe des Grundes und der Dauer der Erkrankung eine Entschuldigung. Chronische Erkrankungen (z.B. Asthma, Allergien) sind der Sportlehrkraft schriftlich mitzuteilen. Notwendige Medikamente sind mitzuführen.

4. Besonderheiten für den Sportunterricht:
   Das Tragen von Ringen, Ketten, Uhren und größeren Ohrringen ist aus Gründen der Sicherheit nicht gestattet. Auch kleinere Ohrringe und Piercings sollten entfernt oder abgeklebt werden. Brillen müssen sporttauglich sein. Lange Haare binden wir mit einem Haargummi zusammen.

5. Sportbekleidung:
   Achten Sie beim Erwerb von Sportkleidung bitte darauf, dass
   - die Hosen nach Möglichkeit frei von Knöpfen und Reißverschlüssen sind,
   - die Sportkleidung funktional und bauchbedeckend ist,
   - ordnungsgemäße Turnschuhe zu tragen sind.

Nikolaus-August-Otto-Schule

Von den Osterferien bis zu den Herbstferien fahren wir nach Möglichkeit auf den Sportplatz. Bitte achten Sie auf angemessene Bekleidung.

6. Schwimmbad:
   Bei geeigneter Wetterlage findet im Rahmen des Sportunterrichts einmal Schwimmunterricht im Freibad von Bad Schwalbach statt. Der Schwimmbadbesuch ist kostenlos, für das warme Wasser der Duschen muss ein Kostenbeitrag entrichtet werden.

7. Wertsachen:
   Die Schule übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände jeglicher Art (z.B. Uhren, Handys, Portemonnaies).

8. Verhalten in den Umkleiden und der Halle:
   Die Umkleiden sowie die Sportanlagen dürfen von den Schülern und Schülerinnen erst nach Eintreffen der Sportlehrkraft betreten werden. Bälle und andere Sportgeräte dürfen nur mit Erlaubnis der Sportlehrkraft benutzt werden (Verletzungsgefahr).
   Bitte wegen möglicher Asthmatiker keine Deosprays in der Umkleidekabine verwenden. Sinnvolle Alternativen sind Deoroller oder Deosticks.

9. Verletzungen:
   Verletzungen im Sportunterricht sind der Sportlehrkraft unverzüglich mitzuteilen. Blutende Wunden müssen vor einer weiteren Teilnahme abgeklebt sein. Bei Verletzungen, die zu einem Arztbesuch führen, wird im Sekretariat ein Unfallbericht ausgefüllt, damit die Kostenübernahme durch den Gemeindeunfallverband gewährleistet ist.

10. Sportnote:
    Die Sportnote setzt sich zusammen aus:
    - Aktive Teilnahme
    - Bewegungskompetenz
    - Urteil- und Entscheidungskompetenz
    - Teamkompetenz

Achten Sie bitte darauf, dass Ihr Kind morgens ausreichend frühstückt und ausreichend trinkt (möglichst Wasser). Bitte **keine** Glasflaschen und ausschließlich Wasser in die Sporthalle mitbringen.

Mit freundlichen Grüßen

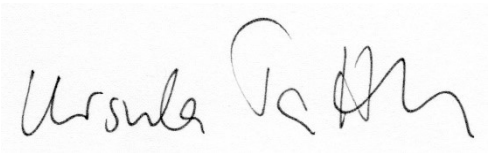

Ursula Tattermusch
(Schulsportleiterin)

Nikolaus-August-Otto-Schule

REGELUNGEN BEI MEDIKAMENTEN

Wichtige Hinweise zur Verabreichung von Medikamenten in der Schule (medizinische Hilfsmaßnahmen und Nothilfe):

Sollte Ihr Kind auf Medikamente angewiesen sein, die unter Umständen auch während der Schulzeit verabreicht bzw. angewendet werden müssen, so gilt es einige Dinge zu beachten, um bei Bedarf eine bestmögliche medizinische Versorgung Ihres Kindes zu gewährleisten.
Zunächst ist dafür eine gute Kommunikation zwischen Ihnen als Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrern und anderen Beschäftigten in der Schule die wichtigste Grundlage. **Ohne ausreichende Information der Schule und insbesondere der Klassenlehrkräfte kann Ihrem Kind in einer Notlage unter Umständen nicht richtig geholfen werden!**
Daher gilt: Sollte Ihr Kind

a) Notfallmedikamente (wie z.B. Asthmaspray, Adrenalin-Pen, oder sonstige Medikamente) **täglich mit sich führen** und/oder
b) diese in Notsituationen auch in der Schulzeit benötigen, aber Gründe wie besondere Lagerung dagegensprechen, dass Ihr Kind diese Medikamente selbst im Schulranzen bei sich führt, sodass eine **Lagerung in der Schule notwendig** ist,

so müssen Sie umgehend die Klassenlehrkraft darüber informieren. Ein persönliches Gespräch ist dann unerlässlich, wenn eine Einweisung in die Handhabung eines Notfallmedikaments erfolgen muss oder besondere Symptome oder Einschränkungen zu beachten sind.
Auch bei jedem **Klassenlehrerwechsel** müssen Sie erneut das Gespräch mit der dann zuständigen Klassenlehrkraft suchen. **Die reine Information über die Schülerakte oder Email/Briefe ist in der Regel für uns nicht ausreichend, um in einer Notsituation angemessen reagieren zu können!**
Sollte die Lagerung eines Notfallmedikaments in der Schule notwendig sein, so kann dies nach dem Gespräch mit der Klassenlehrkraft veranlasst werden. **In diesem Falle obliegt es Ihnen, sich das Ablaufdatum des Medikaments zu notieren und selbstständig für einen rechtzeitigen Austausch zu sorgen.** Das Sekretariat wird keine Medikamente z.B. hinsichtlich der Haltbarkeit überprüfen!
Bei schulischen Aktivitäten, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden (z.B. Wandertag, Ausflug, Klassenfahrt, Praktikum), müssen Sie dafür Sorge tragen, dass Ihr Kind das Notfallmedikament mit sich führt. Stimmen Sie sich hierzu, falls erforderlich, mit der begleitenden Lehrkraft (bzw. im Praktikum mit dem Betrieb) ab.

Nikolaus-August-Otto-Schule

Hinweise zur Durchführung medizinischer Hilfsmaßnahmen seitens der Schule

Im Folgenden geht es um das Vorgehen bei medizinischen Hilfsmaßnahmen, also der Assistenz seitens eines in der Schule Beschäftigten bei der Verabreichung/Anwendung einer Medikation. **Diese muss im Vorfeld schriftlich zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten und Lehrern sowie der Schulleitung vereinbart werden.**

1. Sollte Ihr Kind eine medizinische Hilfsmaßnahme verlangen und eine Lehrkraft, die sich schriftlich dafür bereit erklärt hat, nicht im Unterricht oder Pausenbereich zur Verfügung stehen, dann werden Sie, sobald eine diesbezügliche Meldung im Sekretariat eingeht, seitens der Sekretärinnen darüber informiert werden, dass Ihr Kind einer med. Hilfsmaßnahme bedarf. Wenn wir Sie nach einem Anruf nicht erreichen, werden wir einen Arzt zur Durchführung der Maßnahmen einschalten. Nothilfemaßnahmen werden natürlich sofort ergriffen.
2. Aufgrund unserer komplexen Schulorganisation und der Fülle der Vorgänge, sehen wir uns nicht in der Lage, Sie darüber zu informieren, wenn eine der zur Durchführung der medizinischen Hilfsmaßnahme benannten Lehrkräfte nicht in der Schule anwesend ist. Sollte dies der Fall sein, tritt das unter Punkt 1 beschriebene Verfahren in Kraft.
3. Sollte Ihr Kind sich in einem Jahrgang befinden, in dem eine schulische Veranstaltung (Klassenfahrt, Ausflug etc.) durchgeführt werden wird, bitten wir Sie im Vorfeld zu entscheiden, wenn keine zur Durchführung der med. Hilfsmaßnahmen benannte Lehrkraft als Begleitung vorgesehen ist, ob Ihr Kind daran teilnehmen soll.
   Geben Sie bitte über die Klassen- bzw. Fachlehrkraft mindestens 7 Tage nach erfolgter Vorstellung der geplanten Aktivität schriftlich Bescheid, wenn Ihr Kind in einer anderen Klasse während der außerschulischen Veranstaltung beschult werden soll. Die Klassen- bzw. Fachlehrkraft wird Ihre schriftliche Entscheidung in der Schülerakte Ihres Kindes abheften.
4. Wenn ein Betriebspraktikum von Ihrem Kind durchzuführen ist, wählen Sie bitte einen Praktikumsort, an dem die med. Hilfsmaßnahme Ihrerseits ausgeführt werden kann (z. B. durch Sie selbst oder durch eingewiesenes Betriebspersonal). Führen Sie bitte selbst die nötige Kommunikation mit dem Praktikumsbetrieb.

Kirsten Klug (Schulleiterin)

Josephine Koch (Sicherheitsbeauftragte)

Nikolaus-August-Otto-Schule

Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen.
Bitte unterschreiben Sie im Formularpaket!

Schüler/in: .....Klasse: .....
(Vor- und Nachname)

1. Wir haben das Informationspaket für neue Schülerinnen und Schüler erhalten und gelesen.

2. Wir haben das Leitbild und die Schulordnung der NAOS zur Kenntnis genommen und erklären uns mit den genannten Leitgedanken und Regeln einverstanden.

3. Wir sind darüber informiert, dass wir einen gesonderten schriftlichen Hinweis abzugeben haben, falls wir mit der Veröffentlichung von Fotos und Arbeiten unserer Tochter / unseres Sohnes auf den Websites der NAOS, von Kooperationspartnern und in der örtlichen Presse nicht einverstanden sind.

4. Nur Klassen 5: Wir schaffen einen Atlas für unser Kind an. (Folgende Ausgabe wird empfohlen: **Haack Weltatlas, allgemeine Ausgabe ab 2022, Klett Verlag, ISBN: 978-312-828700-3**.)

   Unser Kind bekommt zum Schulbeginn einen einfachen USB-Stick (1GB Speicher ist ausreichend, eine Öse für einen Schlüsselring beugt Verlust vor).

5. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass alle Schulbücher schnellstmöglich einzubinden sind und dass wir für Beschädigungen haften.

6. Wir haben die Informationen über den Sportunterricht zur Kenntnis genommen.

7. Wir haben die Hinweise zu medizinischen Hilfsmaßnahmen und zur Nothilfe zur Kenntnis genommen.

8. Es gibt Besonderheiten (z.B. Erkrankungen, Allergien, regelmäßige Medikamenteneinnahme), über die die Klassenlehrkraft informiert sein sollte:

.....

.....

....

Datum Unterschrift Schüler/in Unterschrift(en) Erziehungsberechtigte

Nikolaus-August-Otto-Schule

Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen.
Bitte unterschreiben Sie im Formularpaket!

Bad Schwalbach, den 10.05.2021

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler, liebe Eltern,

Wenn der Sommer kommt:

An Tagen, an denen durch hohe Temperaturen im Schulgebäude der Unterricht erheblich beeinträchtigt wird, kann mit folgenden Maßnahmen auf eine besondere Belastungssituation für die Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen in der Grundstufe und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) eingegangen werden:

Durchführung alternativer Formen des Unterrichts wie Unterricht an anderen Lernorten oder projektbezogener Unterricht anstelle des Regelunterrichts und / oder Verzicht auf Hausaufgaben.
In Ausnahmefällen kann der Unterricht nach der fünften Stunde beendet werden. Dies geschieht im Rahmen der Fürsorgepflicht und stets in Absprache mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der benachbarten Schulen.

Wenn Schülerinnen und Schüler nicht nach dem vorzeitig beendeten Unterricht nach Hause geschickt werden können, sind geeignete Beschäftigungs-, Betreuungs- oder Aufenthaltsmöglichkeiten bis zum Ende der regulären Unterrichtszeit oder Verweildauer an der Schule zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für Fahrschülerinnen und Fahrschüler.

Als Schule mit Ganztagsangebot und unter Beachtung der Regelungen von Verlässlicher Schule unterbreitet die NAOS im Falle von „Hitzefrei" für alle SuS der Jahrgangsstufen 5 bis 7, denen es nicht möglich ist, vorzeitig nach Hause zu gelangen, ein entsprechendes Betreuungsangebot in der 6. Stunde.

Die Entscheidung über die möglichen Maßnahmen trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Kirsten Klug

Kirsten Klug
Schulleiterin

Nikolaus-August-Otto-Schule

Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

zu verschiedenen schulischen Zwecken will die Schule personenbezogene Daten verarbeiten. Dies geht nur, wenn hierfür eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

Veröffentlichende Schule:

Name der Schule/Ort	Nikolaus-August-Otto Schule
Anschrift	Emser Str. 100, 65307 Bad Schwalbach
Telefon	06124-709220
E-Mail-Adresse	sekretariat@nao-schule.de

Datenschutzbeauftragter der Schule	Herr Wöhlert
Telefon	06124-709220
E-Mail-Adresse	wöhlert@nao-schule.de

Informationen der Schule:

1.) Ziel und Zweck der Daten- bzw. Bildverarbeitung

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-) Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder ein „Tag der Offenen Tür" in Betracht.

Im Rahmen von elektronischen schulischen Organisations- und Verwaltungsplattformen (z.B. Lanis der hessischen Lehrkräfteakademie), sowie Lernplattformen (z.B. Moodle des Hessischen Bildungsservers) verwalten und speichern wir schülerbezogene Daten im Rahmen der zulässigen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Nikolaus-August-Otto-Schule

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre und ggfs. Eure Einwilligung einholen. Die Schulleitung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Veröffentlichung absolut freiwillig ist und dass personenbezogene Daten nicht ohne Ihre und ggfs. Eure Einwilligung eingestellt werden.

2.) Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen" aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

3.) Freiwilligkeit, Widerruf und Löschung

Die Einwilligungen sind freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen Ihnen oder Dir keine Nachteile.

Diese Einwilligungen können für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Daten(-arten), Fotos oder Videos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ausnahme: Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der Druckauftrag erteilt ist.

Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht.

Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit. Nach Ende der Schulzugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o. g. Zweck erreicht ist, gelöscht.

Gegenüber der Schule bestehen gemäß Art. 15 ff. DS-GVO das Recht auf Auskunft über Deine/Ihre personenbezogenen Daten, ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung, ein Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DS-GVO). Zudem steht Dir/Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu.

Bad Schwalbach, 11. JUNI 2019 .....

Ort/Datum

.....

Schulleiterin/Schulleiter

Nikolaus-August-Otto-Schule

Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen.
Bitte unterschreiben Sie im Formularpaket!

Einwilligung

.....

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin/des Schülers

1.) Veröffentlichung von personenbezogenen Daten/Fotos

Hiermit willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos in folgenden Medien ein: **Bitte ankreuzen / ausfüllen!**

Ja ☐ Nein ☐ Aushänge, Infostände, etc. der Schule
Ja ☐ Nein ☐ Organisations- und Verwaltungsplattformen
Ja ☐ Nein ☐ Örtliche Tagespresse
Ja ☐ Nein ☐ World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.nao-schule.de
Ja ☐ Nein ☐ Fotos
Ja ☐ Nein ☐ Personenbezogene Daten

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden, soweit es vorgesehen ist, lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt.

2.) Anfertigen und Ansehen von Videoaufzeichnungen

Hiermit willige ich/willigen wir in die Anfertigung von Videoaufzeichnungen innerhalb des Unterrichts ein: **Bitte ankreuzen / ausfüllen!**

Ja ☐ Nein ☐ Videoaufzeichnung im Schulbetrieb für folgenden Zweck:
Teilnahme an Wettbewerben / Projekten

Ja ☐ Nein ☐ Videoaufzeichnung im Sportunterricht für folgenden Zweck:
Videoanalyse von Sportbewegungen

Die Aufnahmen werden nur innerhalb des Unterrichts verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Die Eltern der Schülerin oder des Schülers erhalten eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.
Hat zusätzlich auch die Schülerin oder der Schüler eine Einwilligungserklärung abgegeben, so erhält sie oder er eine eigene Kopie.

Nikolaus-August-Otto-Schule

Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen.
Bitte unterschreiben Sie im Formularpaket!

Einwilligung zur Weitergabe Ihrer Kontaktdaten und dem Austausch zwischen Schule und Schulsozialarbeit

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Sorgeberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

unsere Schule wird in ihrer Arbeit durch die Mitarbeiter der Schulsozialarbeit unterstützt. Die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind hier tätig, um Kinder und Jugendliche gemeinsam mit den Lehrkräften bei der Bewältigung ihres Schulalltags zu unterstützen. Sie helfen und beraten zum Beispiel in Krisensituationen und sind in schwierigen Lebenslagen da.
Zu ihren Aufgaben zählen auch die Förderung des sozialen Lernens sowie Hilfestellungen bei Partizipation und bei Konfliktbewältigung. Des Weiteren unterstützen sie Eltern und Sorgeberechtigte und arbeiten mit ihnen zusammen.
Um im Rahmen dieser Aufgaben mit Ihnen in Verbindung treten zu können, benötigen die Mitarbeiter der Schulsozialarbeit Ihre Kontaktdaten. Daher bitten wir Sie um Ihr Einverständnis, dass wir (die Schule) die von Ihnen erhobenen Kontaktdaten an die Schulsozialarbeit weitergeben dürfen. Entscheidend für die gelingende Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeit ist der Austausch; daher bitten wir Sie auch hier um Ihr Einverständnis, dass wir, die unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer, und die Mitarbeiter der Schulsozialarbeit, über Ihr Kind betreffende Angelegenheiten in Austausch treten dürfen.

Name, Träger und Anschrift der Schulsozialarbeit an der NAOS:
Schulsozialarbeit des ASB Westhessen, Bierstädter Straße 49, 65189 Wiesbaden

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Im Auftrag der NAOS

_____
(Klassenleitung)

Nikolaus-August-Otto-Schule

EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG

Hiermit willige(n) ich/ wir ein, dass die durch mich/ uns der oben genannten Schule bekannt gegebenen Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer u.ä.) durch diese an die Schulsozialarbeiterin oder den Schulsozialarbeiter des oben genannten Trägers weitergeben und im Rahmen der Aufgaben der Schulsozialarbeit zur persönlichen Kontaktaufnahme genutzt werden dürfen.

Des Weiteren willige(n) ich/ wir ein, dass sich die Mitarbeiter der Schulsozialarbeit des oben genannten Trägers und die meine(n) Sohn/ Tochter unterrichtenden Lehrkräfte zur Unterstützung austauschen dürfen.

Mir/ Uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit schriftlich gegenüber der Schule oder dem Träger der Schulsozialarbeit widerrufen werden kann. Ohne einen Widerruf gilt die Einwilligung für den Zeitraum des Schulbesuchs.

[Ein Muster-Widerrufsformular finden Sie auf unserer Homepage unter www.nao-schule.de]

_____

Name, Vorname Schülerin/ Schüler Geburtsdatum

_____

Anschrift

_____

Ort, Datum Unterschrift Schülerin/ Schüler

_____ sorgeberechtigt ☐ ja

Name, Vorname Mutter bzw. Sorgeberechtigte(r) ☐ nein

_____

ggf. abweichende Anschrift

_____

Ort, Datum Unterschrift

_____ sorgeberechtigt ☐ ja

Name, Vorname Vater bzw. Sorgeberechtigte(r) ☐ nein

_____

ggf. abweichende Anschrift

_____

Ort, Datum Unterschrift

Die Entbindung von der Schweigepflicht kann bei den o.g. Institutionen/ Einrichtungen jederzeit widerrufen werden. Der Datenschutz und die Schweigepflicht sind geregelt im *Hessischen Datenschutzgesetz, DSGVO, HSchH 6. Teil, §83, BDSG 2018.*

Die Daten werden gespeichert und im Rahmen der Arbeit verantwortungsvoll verarbeitet, entsprechend der gesetzlichen Fristen aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Weitere Informationen erhalten Sie jederzeit über die Datenschutzbeauftragten des ASB Westhessen und der NAOS.

Nikolaus-August-Otto-Schule

Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen.
Bitte unterschreiben Sie im Formularpaket!

LERNINSEL-ANMELDUNG

Verbindliche Anmeldung für die Betreuung in der Lerninsel im Schuljahr 2023 - 2024

Name: ..... Vorname: .....

Klasse: ..... Telefonnr.: .....

Weitere Telefonnr.: ..... E-Mail: .....

Die Betreuung in der Lerninsel beginnt mit dem ersten Schultag, dem 04.09.2022. Sie können Ihr Kind für einzelne Tage oder auch für die gesamte Woche anmelden. Die Betreuung den Lerninseln ist bis auf das gemeinsame Mittagessen in der Mensa kostenlos und dauert in der Regel von 13:00 Uhr bis 15:20 Uhr.
Falls der Unterricht von Ihrem Kind an einem Wochentag regulär schon um 12:15 Uhr endet, wird an diesem Tag die Lerninsel schon ab dem Unterrichtsende angeboten.
Die Kinder verbringen in der Lerninsel gemeinsam mit ihren BetreuerInnen die Mittagspause und nehmen in der Cafeteria zusammen das Mittagessen ein. Von 13:50 Uhr bis 14:35 Uhr können die SchülerInnen betreut Hausaufgaben erledigen. Von 14:35 bis 15:20 Uhr gibt es vielfältige Freizeitangebote, hier können der neu eingerichtete Betreuungsraum, die Bücherei, der Schüleraufenthaltsraum (mit Chillecke und Tischkicker) und der Außenbereich (Bolzplatz, Klettergarten) für gemeinsames Spielen genutzt werden.

Wir freuen uns auf Ihr Kind!

Ihr Ganztagsteam der NAOS

Lerninsel 5 (5. Klasse)
Bitte die gewünschten Wochentage ankreuzen: MO ☐ DI ☐ MI ☐ DO ☐ FR ☐

Die Anmeldung für die Lerninsel gilt für das gesamte Schuljahr. Bitte teilen Sie uns Änderungen frühzeitig mit (Kontakt: ganztag@nao-schule.de). Solange Ihr Kind angemeldet ist, gibt es eine Anwesenheitspflicht. Sollte Ihr Kind an einem Tag nicht zur Lerninsel kommen können, dann informieren Sie bitte das BetreuerInnen-Team kurz über lerninsel@nao-schule.de.

_____
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Wir wünschen Ihnen alles Gute im neuen Schuljahr!

Lena-Maria Bücher und Nicole Sachs, ganztag@nao-schule.de
(Ganztagsteam der Nikolaus-August-Otto-Schule)

Nikolaus-August-Otto-Schule

Dieses Exemplar ist für Ihre Unterlagen.
Bitte unterschreiben Sie im Formularpaket!

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

Schulen sind ein Ort des Miteinanders. Hunderte, teilweise tausende Menschen arbeiten auf engstem Raum zusammen. Dies stellt nicht nur eine Chance auf Lernen und Weiterentwicklung dar, sondern letztlich auch ein gewisses Risiko. Denn überall, wo viele Menschen aufeinandertreffen, haben Infektionskrankheiten ideale Verbreitungsmöglichkeiten.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz verbietet einer Schülerin oder einem Schüler den Schulbesuch, wenn er oder sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass jemand die Krankheitserreger noch nach durchlebter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen noch anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Schülerin oder ein Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Während des Arztbesuches erfahren Sie dann auch, ob ein Schulbesuch nach dem Infektionsschutzgesetz noch erlaubt ist.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Schule bitte unverzüglich darüber sowie über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Seit dem 1. März 2020 ist darüber hinaus das Masernschutzgesetz in Kraft, das vorsieht, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in Schulen betreut werden, die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de. sowie https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht.html.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Hausärzt/in oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

1. Cholera 2. Diphtherie 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC) 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte) 7. Keuchhusten 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	9. Masern 10. Meningokokken-Infektion 11. Mumps 12. Paratyphus 13. Pest 14. Poliomyelitis 14a. Röteln 15. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen 16. Shigellose 17. Skabies (Krätze) 18. Typhus abdominalis 19. Virushepatitis A oder E 20. Windpocken

Tabelle 2

1. Cholera-Bakterien 2. Diphtherie-Bakterien 3. EHEC-Bakterien	4. Typhus- oder Paratyphus-Bakterien 5. Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3

1. Cholera 2. Diphtherie 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC) 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose	7. Masern 8. Meningokokken-Infektion 9. Mumps 10. Paratyphus 11. Pest 12. Poliomyelitis 12a. Röteln 13. Shigellose 14. Typhus abdominalis 15. Virushepatitis A oder E 16. Windpocken

Quelle: Belehrungsbogen des Robert-Koch-Instituts, Stand 22.01.2014

2/2

Wir haben die Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (Stand 01/2014) zur Kenntnis genommen! (Unterschrift im Formularpaket)

Nikolaus-August-Otto-Schule

LAGEPLAN DER NAOS

Die Raumbezeichnung A0.22 bedeutet: A-Gebäude, unteres Stockwerk, Raum 22.
Unterrichtsräume im Trakt B (Anbau) und D (unter Cafeteria) sind vom A-Gebäude aus zu erreichen.